



ELEKTRONISCHER BRIEF

An

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

09.08.2023

nachrichtlich:

Abteilungen 103 und 108 im Hause

Untere Abfall-, Wasser-, und Bodenschutzbehörden

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
611-0003#2022/0004-1401 7.0126 Bitte immer angeben!		Wenke Wollschläger Wenke.Wollschlaeger@mkuem.rlp.de	(06131) 16-2317

Zuständigkeiten im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken (ErsatzbaustoffV) ist am 1. August 2023 in Kraft getreten. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die sich aus der ErsatzbaustoffV ergebenden Zuständigkeiten informieren.

In Rheinland-Pfalz ist grundsätzlich die obere Abfallbehörde für den Vollzug der ErsatzbaustoffV zuständig. Um einen landeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wird

1/6

Verkehrsanzbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



jedoch empfohlen, bei Entscheidungen gemäß § 19 und § 21 ErsatzbaustoffV regelmäßig auch das Landesamt für Umwelt (LfU) als Fachbehörde zu beteiligen. In einzelnen Bereichen sind weitere Behörden zu beteiligen.

Im Rahmen der Novellierung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) wurden die Zuständigkeiten des LfU um die Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft und den Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters erweitert.

Nähere Informationen sind der Anlage zu entnehmen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass sich in Zukunft weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeiten ergeben kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Wolfgang Eberle



Anlage

§ 19 Abs. 8 Satz 3 Grundsätzliche Anforderungen – Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht

Bauherren oder Verwender haben zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Grundpflichten an den vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutz beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen beachtet und eingehalten werden (§ 19 Abs. 1). Diese Grundpflichten gelten als erfüllt, wenn die in § 19 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen eingehalten werden.

§ 19 Abs. 8 regelt die Voraussetzungen, denen die Grundwasserdeckschicht genügen muss, welche natürlich vorhanden ist oder künstlich hergestellt werden kann. Sofern die künstliche Herstellung von Grundwasserdeckschichten gemäß § 19 Abs. 8 oberhalb der in Anlage 2 oder Anlage 3 vorgesehenen grundwasserfreien Sickerstrecke erfolgt, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Ebenso gilt dies bei Verwendung von Bodenmaterial der Klasse 0 sowie Baggergut der Klasse 0, bei denen keine Notwendigkeit zur Einhaltung eines Grundwasserabstandes besteht. Wenn die Grundwasserdeckschicht künstlich hergestellt wird, ist nach § 19 Abs. 8 Satz 3 die Zustimmung der oberen Abfallbehörde einzuholen. Dabei sind die Bodenschutz- und Wasserbehörden frühzeitig zu beteiligen.

§ 21 Abs. 2 und 3 Behördliche Entscheidungen

Nach § 21 Abs. 2 können auf Antrag Einbauweisen zugelassen werden, die nicht in Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV aufgeführt sind. In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung durch die obere Abfallbehörde erforderlich, die über die Zulässigkeit der Einbaumaßnahme entscheidet.

Die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, ist unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 im Einzelfall zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet ebenfalls die obere Abfallbehörde.



In den Fällen des § 21 Abs. 2 und 3 wird vorausgesetzt, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung der Bodenschutz- und Wasserbehörden erforderlich.

Im Bereich der Durchführung des Straßenbaus und der Unterhaltung sowie Verwaltung öffentlicher Straßen ist der Straßenbaulastträger für die Entscheidung über die Einzelfallausnahmen gemäß § 21 Abs. 2 und 3 zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 4 Satz 2 Fernstraßengesetz (FStrG) und § 11 Abs. 3 Satz 2 Landesstraßengesetz (LStrG), wonach es einer Genehmigung durch andere Behörden als der Straßenbaubehörden nicht bedarf. Dennoch müssen die Bauten der Straßenbaulastträger allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen und mit fachfremden Gesetzen vereinbar sein, so dass die Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörden frühzeitig zu beteiligen sind.

Mit dem Positionspapier des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau „Zukünftige Entsorgung von teerhaltigen Straßenaufbruch in Rheinland-Pfalz“ werden Anwendungsfälle und Anforderungen an die Erteilung der Einzelfallgenehmigung zur Verwertung von teerhaltigen Straßenaufbruch gemäß § 21 Abs. 3 ErsatzbaustoffV definiert.

Für Baumaßnahmen des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Straßenbaulastträger, die diesen Anwendungsfällen entsprechen und diese Anforderungen einhalten, ist eine Beteiligung der Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörden nicht erforderlich.

Aufgrund der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist im Eisenbahnrecht die Planfeststellungs- und -Plangenehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung gemäß § 21 Abs. 2 und 3. Auch hier sind die Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörden frühzeitig zu beteiligen. In den Fällen, in denen kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird, verbleibt es mangels Konzentrationswirkung bei der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde.



§ 21 Abs. 4 Behördliche Entscheidungen

Nach § 21 Abs. 4 besteht im Einzelfall die Möglichkeit, für bestimmte Einbauweisen höhere Materialwerte für Bodenmaterial auf Antrag oder von Amts wegen für bestimmte Gebiete festzulegen, in denen natur- oder siedlungsbedingt höhere Belastungen im Grundwasser vorhanden sind. Als höher belastet gelten im Rahmen der Regelung des § 21 Abs. 4 Hintergrundwerte im Grundwasser, die einen oder mehrere Eluatwerte oder den Wert für die elektrische Leitfähigkeit der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse BM-F0* überschreiten oder außerhalb des dort angegebenen pH-Bereiches liegen. Die Ausnahmeregelung ist auf Bodenmaterial beschränkt, das innerhalb des jeweiligen Gebietes anfällt. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 21 Abs. 4 ist die Bodenschutzbehörde hinsichtlich bodenbezogener Fragestellungen bzw. die zuständige Wasserbehörde hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser zu beteiligen.

§ 21 Abs. 5 Behördliche Entscheidungen

§ 21 Abs. 5 schafft vergleichbar zu der Regelung in § 21 Abs. 4 für Gebiete oder räumlich abgegrenzte Industriestandorte mit naturbedingt oder siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundwerten im Boden eine Ermächtigungsgrundlage für die obere Abfallbehörde, nach eigenem Ermessen („Kann-Regelung“) Gebiete zu bestimmen, in denen höhere Materialwerte für den Einbau von Bodenmaterial in ein technisches Bauwerk im Einzelfall möglich sind. Gebietsausweisungen von Amts wegen können in Rheinland-Pfalz derzeit nicht erfolgen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der in § 6 Abs. 4 BBodSchV n.F. getroffenen Regelung. Die Ausnahmeregelung ist auf Bodenmaterial beschränkt, das innerhalb des jeweiligen Gebietes bzw. Standortes anfällt. Die Bodenschutzbehörden sowie im Einzelfall das Landesamt für Umwelt und das Landesamt für Geologie und Bergbau sind frühzeitig zu beteiligen.

Für eine Anwendung der gebietsbezogenen oder standortbezogenen Umlagerungsregelung ist weder eine förmliche Ausweisung noch eine eigenständige Behördenentscheidung erforderlich. Sie setzt das Vorliegen oder Erbringen der erforderlichen, insbesondere gebietsbezogenen Informationen voraus. Soll im Einzelfall der Einbau von verlagertem Bodenmaterial mit erhöhten Schadstoffgehalten nach § 21 Abs. 5 zuge-



lassen werden, so haben Bauherren oder Verwender nachzuweisen, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist. Dazu ist i. d. R. die Vorlage repräsentativer Bodenuntersuchungsergebnisse sowohl des für eine Verlagerung vorgesehenen Bodenmaterials, des Bodens am vorgesehenen Aufbringungsort sowie in dessen Umfeld innerhalb des unterstellten Gebietes Voraussetzung. Der Umfang der notwendigen Informationen ist von der oberen Abfallbehörde mit der Bodenschutzbehörde im Einzelfall festzulegen.

§ 23 Ersatzbaustoffkataster

Bis zur Einführung einer bundesweiten zentralen Koordinierungsstelle ist das Landesamt für Umwelt für den Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters nach § 23 zuständig (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 5 LKrWG n.F.).

§§ 13a ff. Güteüberwachungsgemeinschaften

Daneben besteht eine Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften nach Anlage 4, Tabelle 1, Fußnote 1 ErsatzbaustoffV (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 4 LKrWG n.F.). Die Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften wurden mit der Ersten Verordnung zur Änderung der ErsatzbaustoffV in den §§ 13a ff. festgelegt.